

territoriale Sicherungen", eine Erklärung, die er für so wichtig hielt, daß er sie in derselben Rede nochmals wiederholte. Feierlicher und förmlicher kann der Verzicht auf Annexionen nicht ausgesprochen werden. Damit ist aber das allergrößte Hindernis, das den Frieden mit uns im Wege stehen könnte, behoben. Denn daß unsere Gegner auch jetzt noch ihrerseits Annexionen zu unserem Nachteil, unter welchem Titel auch immer, beanspruchen könnten, ist nach der Kriegslage, wie sie sich in diesen furchtbaren dreieinhalb Jahren entwickelt hat, völlig ausgeschlossen.

Rüstungseinschränkung und obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit oder stehen schon seit Beginn des Krieges zu oberst auch auf dem Programm der führenden Mächte unter unseren Gegnern. Zur Rüstungseinschränkung werden, ob sie nun wollen oder nicht, alle kriegsführenden Regierungen durch die Macht der Tatsachen gezwungen. Aber nicht auf dem Wege komplizierter Detailvereinbarungen, den man im Haag 1899 einschlagen wollte, wird sie sich vollziehen, sondern durch Anerkennung von ein paar einfachen Normen, deren Einhaltung leicht überwacht werden kann. Diese wären der Ersatz der stehenden Heere durch das Milizsystem, das Verbot, Handelschiffe in solcher Art zu konstruieren, daß sie leicht, rasch und unbemerkt zu Kriegszwecken adaptiert werden können, und die vertragmäßige und verhältnismäßige Beschränkung der Militärbudgets. Der einzige dieser Punkte, in dem die Kontrolle schwer zu sein scheint, wäre der letztere, da es ja möglich ist, militärische Ausgaben als solche der Zivilverwaltung zu maskieren. Eine ernsthafte parlamentarische Kontrolle wird aber auch über diese Schwierigkeit hinweghelfen. Am übrigen aber handelt es sich dabei nicht um Ueberschreitungen von Hunderttausenden, selbst nicht von Millionen, sondern nur um solche, die jene riesigen Dimensionen annehmen, an die uns dieser Krieg gewöhnt hat, und diese können nicht verborgen bleiben. Das notwendige Korollar der Rüstungseinschränkungen ist die Organisation eines verlässlichen Verfahrens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten. Dieses Verfahren wird nicht für alle Fälle gerade ein schiedsgerichtliches sein, sondern in manchen sich eher der Vermittlung annähern. In dieser Richtung liegt eine ganze Reihe von nicht utopischen Vorschlägen vor, unter denen der Friedenskongreß oder die ihm unmittelbar folgende dritte Haager Konferenz zu wählen oder die sie einen durch den anderen zu ergänzen haben wird.

alle Häuser gleichmäßig geltenden allgemeinen Normen, der Verständigung zwischen den das Haus bewohnenden Parteien vorbehalten bleibt. Bei Vereinbarung jener Normen wird sich vielleicht zeigen, daß die im Hause Oesterreich bisher schon aufgestellten, wenn auch nicht immer und überall ihre praktische Handhabung, anderen Staaten als Muster empfohlen werden können. Das darf uns aber natürlich nicht abhalten, dort, wo diese Normen oder ihre Durchführung noch mangelhaft sind, aus eigener Initiative so rasch als nur möglich ihre Verbesserung ins Werk zu setzen.

Die Aussichten für einen allgemeinen Frieden.

Von Hofrat Prof. Dr. Heinrich Lammasch, Mitglied des Herrenhauses.

Die letzten Tage haben uns erfreulicherweise nicht bloß einem Sonderfrieden mit Rußland, sondern dem allgemeinen Frieden mit allen unseren Gegnern wesentlich näher gebracht. Während allen bisherigen amtlichen Neußerungen der Centralmächte von der Gegenseite eine gewisse Unklarheit oder doch wenigstens Unbestimmtheit vorgeworfen werden konnte, da sie die von ihnen geforderten Sicherheiten für die Zukunft nicht näher präzisierten, hat die Erklärung des Grafen Czernin in beiden Delegationen jenen Zweifeln und Vorwürfen, was die österreichisch-ungarische Monarchie betrifft, für die Zukunft hoffentlich ein Ende gemacht. Ausdrücklich spricht er im Anschluß an das Programm Benedikts XV. aus, „diese Sicherheit könnten uns mit entsprechenden Garantien versehenen Abmachungen über die sukzessive, gleichzeitige und wechselseitige Herabsetzung der Rüstungen und über die Freiheit der hohen See bei gleichzeitiger Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit bieten". Von anderen Sicherheiten, insbesondere von solchen territorialer Natur, ist nicht die Rede, wie Graf Czernin ja auch schon am 2. Oktober in Budapest ausdrücklich gesagt hatte: „Sind diese Momente klar gestellt, dann entfällt auch jeder Grund, für

Was die Freiheit der hohen See betrifft, so ist diese die wesentlichste Forderung derjenigen Macht, die immer mehr und mehr den entscheidenden Einfluß auf der Gegenseite erlangt: der Vereinigten Staaten von Amerika. Für die Freiheit der hohen See hat die amerikanische Union den größten ihrer Kriege, den vom Jahre 1812—1814, gegen England geführt. Dieses Prinzip hat Amerika auf den Haager Konferenzen von 1899 und 1907 und auf der Londoner Seerechtskonferenz von 1908/09 vertreten, nachdem es schon vorher seine Haltung gegenüber der Pariser Deklaration von 1856 danach orientiert hatte. Freiheit der See ist auch das höchste Interesse aller Neutralen, der wenigen Mächte, die es jetzt noch sind, und der vielen, die in Zukunft ihre Neutralität sich werden wahren wollen, darunter auch mancher, die uns heute feindselig gegenüberstehen. Wenn es nicht so verstanden wird, daß es den Verlust einiger seiner wichtigsten europäischen und außereuropäischen Besitzungen bedeutet, wird auch England kaum viel dagegen einzuwenden haben. Denn auch für England ist der Krieg zur See mit den schwersten Opfern und Gefahren verbunden. Im Frieden aber bedeutet das Schicksal von der Freiheit des Meeres das Recht des freien Zuganges aller europäischen Völker zu den Küsten fremder Kontinente; und gerade England hat, wenigstens bisher, das Prinzip der „offenen Tür" in seinen Kolonien vollständiger gewahrt als manche andere Nationen.

Was sonst noch als grundlegendes Kriegsziel auf der Gegenseite aufgestellt wird: die Sicherung des Selbstbestimmungsrechtes der in einem größeren Staatskörper eingefügten Nationalitäten, kann kein Hindernis des Friedens bilden, wenn man dieses Kriegsziel prinzipiell auffaßt und nicht etwa einseitig bloß als Kampfmittel gegen uns aufstellt. Im Interesse aller Nationalitäten, die mit Recht oder mit Unrecht über Bedrückung durch andere klagen oder die der Bedrückung der anderen beschuldigt werden, liegt es, daß die Rechte der Minoritäten durch internationale Vereinbarungen festgelegt werden. Solche allgemein anerkannte Grundsätze würden dazu dienen, berechtigten Beschwerden Abhilfe zu schaffen und unberechtigte Anschuldigungen zurückzuweisen. Beides würde der Erhaltung des Friedens in hohem Maße förderlich sein. Auf die Aufstellung solcher Grundsätze können alle Staaten eingehen. Die Unterwerfung unter Normen, die für die Nationalitäten der österreichisch-ungarischen Monarchie ebenso gelten würden als für die des britischen Weltreiches und die des russischen, wenn dieses erhalten bleibt, für die Serben ebenso wie für die Polen, für die Italiener in Orient sowie für die auf Malta usw., wäre für keinen Staat eine Demütigung; aber für alle Unterdrückten wäre sie eine Befreiung, und für alle mit Unrecht der Unterdrückung Beschuldigten eine Ehrenrettung. In diesem Sinn hat wohl auch Wilson in seiner Friedensrede im Senat die Sicherung des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen verstanden, nicht in dem der Losreißung aus ihrem gegenwärtigen Staatsverband, und auch nicht in dem, daß der Friedenskongreß sich zum Richter über die von den einzelnen Nationen erhobenen Beschwerden aufwerfen könnte, so daß er etwa England diffamieren dürfte, was es in Irland, und Oesterreich, was es in Böhmen zu tun habe. Jeder Staat soll vielmehr insoweit „Herr im eigenen Hause" bleiben, daß die Ordnung seiner inneren Angelegenheiten, bei Einhaltung der für